

**Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen**

**REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN**

**ABKÜRZUNGEN:**

<b>AfU</b>	Amt für Umwelt
<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>BJD</b>	Bau- und Justizdepartement
<b>EG zum ZGB</b>	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
<b>FES</b>	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GG</b>	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
<b>GKP</b>	Generelles Kanalisationsprojekt
<b>GSchG</b>	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
<b>GSchV</b>	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
<b>GSchVSO</b>	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>SSIV</b>	Spenglermeister- und Installateur-Verband
<b>SVGW</b>	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
<b>WRG</b>	Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
<b>VRG</b>	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

# Reglement über die Abwassergebühren

## Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

### erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und Kapitel III des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Juli 1993

### folgendes

## Reglement für die Abwassergebühren:

- § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
  - b) Anschlussgebühren
  - c) Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
  - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:
- 1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
  - 3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
  - 2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.
- § 3 Rechnungsführung**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- <sup>2</sup> Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

<b>§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen</b>	<sup>1</sup> Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung bzw. dem kommunalen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
<b>§ 5 Anschlussgebühren</b>	<sup>1</sup> Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten <b>Investitionen</b> ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
<b>§ 6 Benützungsgebühren</b>	<sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. <sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70%. <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohnungseinheit und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7. <sup>5</sup> Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser (vollständige private Versickerung) aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf den Benützungsgebühren gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird. Die Höhe der Reduktion legt die Werkkommission fest. <sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.
<b>§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</b>	<sup>1</sup> Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt. <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten. <sup>3</sup> Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsggebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben. <sup>4</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. <sup>5</sup> Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden. <sup>6</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

- § 8 Fälligkeit**
- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
  - <sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung gemäss Reglement über Gebühren und Abgaben zu verzinsen.
  - <sup>2</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
  - <sup>2</sup> Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

- § 11 Gebührenordnung**
- <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird im Reglement über Gebühren und Abgaben der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten geregelt.

- § 12 Inkrafttreten**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
  - <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Beschluss des Gemeinderates vom** 11. Juni 2007

**Beschluss der Gemeindeversammlung vom** 02. Juli 2007

**Genehmigt vom Regierungsrat** RRB Nr.....vom.....

**Der Staatsschreiber:**